

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Wien 1992/04/03 02/32/8/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.1992

## Beachte

1) Beschuß des VfGH vom 30.11.1992, ZI B 643/92-3 über die Ablehnung der Beschwerde 2) Beschuß des VwGH vom 29.7.1993, ZI 93/18/121 über die Einstellung des Verfahrens **Rechtssatz**

Die Vollmacht des Beschwerdeführers an den Rechtsanwalt zur Einbringung einer Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt hätte demnach entweder von ihm selbst oder von seinem Vater erteilt werden müssen.

## Schlagworte

Vollmacht, Rechtsanwalt, minderjährige Parteien, Vertreter, Schubhaft, Zurückweisung der Beschwerde

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)